

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die GreenHill Buddycard der Golfsportanlage GreenHill Der Golf & Eventpark München-Ost

1. GELTUNGSBEREICH

- Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der sich im Eigentum der Schöndorfer GmbH & Co. Grundstücks KG (im Folgenden: „Eigentümer“) befindenden Golfsportanlage des GREEN HILL Der Golf & Eventpark München-Ost gemeinsam mit anderen Nutzern den Golfsport auszuüben.

2. DEFINITIONEN

- Die Spielberechtigung kann auf einer einmaligen Nutzung der Golfsportanlage gegen Greenfee (im Folgenden auch „einmalige Nutzung“ oder „Greenfee-Spieler“) oder einer weitergehenden vertraglichen Nutzung (im Folgenden auch „Dauernutzungsmitgliedschaft“ oder „Mitglied“) beruhen. Der Begriff „Mitglied“ ist dabei nicht im vereinsrechtlichen Sinne, sondern im allgemeinen Sinne als dauerhaft auf einer Sportanlage den Sport ausübende Person zu verstehen. Der Begriff „Spielberechtigter“ bezeichnet jede natürliche Person, die zur kurzfristigen oder dauerhaften Nutzung der Golfsportanlage berechtigt ist.

3. SPIELBERECHTIGUNG

- Der Erwerb einer Spielberechtigung muss im Rahmen eines einmaligen oder dauerhaften Spielrechts auf vom Eigentümer gestellten Formularanträgen beantragt werden. Im Rahmen einer einmaligen Nutzung kann auch ein mündlicher Antrag erfolgen. Die Spielberechtigung wird wirksam, sobald der Eigentümer den Antrag auf Erwerb einer Spielberechtigung durch Erklärung gegenüber dem Spielberechtigten angenommen hat. Es besteht seitens des Eigentümers keine grundsätzliche Verpflichtung, einem Antrag auf Spielberechtigung stattzugeben. Die erworbene Spielberechtigung ist ein persönliches Recht, welches nur den Spielberechtigten berechtigt, sämtliche Einrichtungen der Golfsportanlage nach Maßgabe der jeweils gültigen Platz- und Hausordnung zu nutzen.
- Die Weitergabe von Vergünstigungen oder Inklusivbällen bei einem Mitglied berechtigt den Eigentümer zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages und zum Ausspruch eines Spielverbots auf der gesamten Anlage.
- Der Inhalt und Umfang der Spielberechtigung richtet sich nach dem jeweiligen Antrag und dem anschließend zustande kommenden Vertrag. Dieses Recht kann erst nach vollständiger Bezahlung der Spielberechtigung, etwaiger zu bezahlender Gebühren und Beiträge wahrgenommen werden. Die Spielberechtigung kann grundsätzlich nicht durch Dritte ausgeübt werden oder auf Dritte übertragen werden, es sei denn, bezüglich der Übertragbarkeit der Spielberechtigung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zwischen dem Eigentümer und dem Spielberechtigten Abweichendes schriftlich vereinbart.

4. NICHTAUSÜBUNG UND EINSCHRÄNKUNGEN DES SPIEL-UND NUTZUNGSRECHTS

- Soweit der Spielberechtigte von seinem Spiel- und Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder keinen Gebrauch macht, ist er nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarten
- Die Zahlungen zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung der Anlage zum Beispiel witterungsbedingt, aufgrund von notwendigen Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, Schäden an der Anlage, der Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Golfturnieren, oder aufgrund vom Eigentümer und/oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere behördliche oder staatliche Anordnungen und Fälle höherer Gewalt, vorübergehend nicht oder nur teilweise möglich ist. Höhere Gewalt in diesem Sinne meint ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war, wie etwa Krieg, Unruhen, Terrorakte, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse (z.B. Überschwemmungen), Explosion, Feuer, längerer Ausfall von Energie und Einschränkungen aufgrund von Seuchen (einschließlich behördlicher und sonstiger Einschränkungen bei Epidemien und Pandemien).
- Der Eigentümer und/oder Erfüllungsgehilfe des Eigentümers ist verpflichtet, soweit dies absehbar ist, einem Spielberechtigten vor Erwerb einer Spielberechtigung Schäden an der Anlage, Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, Wettspiele oder sonstige der Nutzung entgegenstehende Gründe mitzuteilen.

5. VERTRAGSLAUFZEIT, DAUER DER SPIELBERECHTIGUNG KÜNDIGUNG

- Die zeitliche Dauer der Spielberechtigung ist von der vereinbarten Art und Umfang der Spielberechtigung abhängig.
- Soweit keine andere Laufzeit ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist und es sich nicht um eine einmalige Nutzung gegen Greenfee handelt, wird die Spielberechtigung wie folgt gewährt:
- Die Spielberechtigung wird bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres gewährt. Die Laufzeit der Spielberechtigung beginnt mit der Annahme des Antrages auf Erwerb einer Spielberechtigung durch den Eigentümer. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner bis spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zum Jahresende schriftlich kündigt. Zur Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Der Spielberechtigte bleibt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung der vereinbarten Beiträge verpflichtet.

6. SPIELRECHTGEBÜHR, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Der Eigentümer erhebt für seine Leistungen eine Spielrechtsgebühr. Die Höhe dieser Gebühr ist vom Umfang der Spielberechtigung abhängig und ergibt sich aus dem jeweiligen Antrag in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste des Eigentümers.
- Der Eigentümer kann eine Änderung der Spielrechtsgebühr grundsätzlich mit Wirkung ab dem Kalenderjahr einseitig festsetzen, welches dem Jahr folgt, in welchem die Änderung dem Spielberechtigten schriftlich mitgeteilt wurde. Die Änderung der Spielrechtsgebühr wird zum 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam, sofern sie dem Spielberechtigten bis zum 15. September des vorangegangenen Kalenderjahres mitgeteilt wurde. Ändert sich die Spielrechtsgebühr nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und ist der Spielberechtigte mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den Vertrag bis spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- Sofern es sich um eine Spielberechtigung im Rahmen einer Mitgliedschaft handelt, ist der Spielberechtigte verpflichtet, dem Eigentümer eine Einzugsermächtigung zu erteilen, aufgrund deren der Eigentümer ermächtigt ist, alle fälligen Entgelte im Lastschriftverfahren einzuziehen; im Übrigen gilt Folgendes: Der Spielberechtigte wird dem Eigentümer unverzüglich von einer etwaigen Änderung seiner Bankverbindung informieren. Kosten etwaiger Rücklastschriften gehen zu Lasten des Spielberechtigten. Dabei werden für jede Rücklastschrift Kosten in Höhe von 5,00 EUR vereinbart. Dem Spielberechtigten bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Eigentümer ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die vorstehenden pauschalen Kosten. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die Gebühren zur sofortigen Zahlung fällig. Befindet sich der Spielberechtigte in Zahlungsrückstand, so ist der Eigentümer berechtigt, Zinsen in Höhe von monatlich 1 % ab Fälligkeit zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Gerät der Spielberechtigte mit der Zahlung der Spielrechtsgebühr nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verzug, ist der Eigentümer berechtigt, das Spielrecht fristlos zu kündigen. In diesem Falle ist die gesamte Spielrechtsgebühr für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu bezahlen.

7. DGV AUSWEIS

- Der Spielberechtigte erhält bei Verfügbarkeit, sofern nichts anderes vereinbart wurde und es sich nicht um eine einmalige Nutzung gegen Greenfee handelt, für die Laufzeit seiner Spielberechtigung jährlich einen Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) durch den Eigentümer, der auch auf andere Golfanlagen lauten und nach Bezahlung der entsprechenden Gebühren zeitnah im Anlagenbüro abgeholt werden kann. Das Eigentum am Ausweis geht nicht auf den Spielberechtigten über. Bei Beendigung der Spielberechtigung ist der Ausweis unverzüglich an den Eigentümer zurückzugeben. Sofern der Ausweis nicht bis zum Ablauf der Spielberechtigung an den Eigentümer übergeben wird, kann der Eigentümer auf Kosten des Spielberechtigten einen Ersatzausweis beim Deutschen Golf Verband e.V. bestellen. Das Stammvorgabenblatt wird dem Spielberechtigten vom Eigentümer erst nach Erhalt des Ausweises ausgehändigt.

8. EINGESCHRÄNKTES SPIEL- UND NUTZUNGSRECHT, ÖFFNUNGSZEITEN

- Dem Spielberechtigten ist bekannt, dass die Golfsportanlage zur Veranstaltung von Groß- oder Gruppenveranstaltungen ganz oder teilweise für die regelmäßige Nutzung gesperrt wird und er sein Nutzungsrecht nicht oder nur in beschränktem Umfang ausüben kann. Ihm stehen insoweit keine Ansprüche gegen den Eigentümer auf Ausgleich, insbesondere Minderung, Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu; dies gilt auch hinsichtlich der entsprechenden Einschränkung der Nutzbarkeit der GREEN HILL Golfcard.
- Des Weiteren ist der Spielberechtigte nur im Umfang seines Spiel- und Nutzungsrechts und innerhalb der Öffnungszeiten berechtigt, die Golfsportanlage zu nutzen. Wenn der Spielberechtigte – trotz vorheriger Abmahnung – die Golfsportanlage außerhalb des Umfangs seiner Spielberechtigung benutzt, hat der Eigentümer das Recht, die Spielberechtigung fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung der Spielberechtigungsgebühr – auch zeitanteilig – ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

9. EINHALTUNG DER PLATZ- UND VERHALTENSREGELN, SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

- Der Spielberechtigte ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfsportanlage über alle Platz- und Verhaltensregeln sowie über die Sicherheitsvorschriften zu informieren, und hat die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen unbedingt einzuhalten. Den Anweisungen des Eigentümers und dessen Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten. Insbesondere wenn grob oder nachhaltig – trotz vorheriger Abmahnung – gegen die Platz- und Hausordnung oder gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird, hat der Eigentümer das Recht, die Spielberechtigung fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung der Spielberechtigungsgebühr – auch zeitanteilig – ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Die Nutzung der Golfsportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

10. VIDEOÜBERWACHUNG

- Zum Schutz der Anlage, der Mitglieder und Besucher ist das Gelände videoüberwacht. Die Videoüberwachung dient ausschließlich Sicherheits- und Dokumentationszwecken. Durch das Betreten der Anlage erklärt sich der Spielberechtigte mit der Aufzeichnung einverstanden. Zuwiderhandlungen – insbesondere Verstöße gegen die Platzordnung, mutwillige Beschädigungen, Diebstahl oder das Nichtentrichten des Spielentgelts (Greenfee) – behalten wir uns ausdrücklich vor, zur Anzeige zu bringen.

11. NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND VERHALTENSREGELN

- Das Betreten der Golfanlage ist ausschließlich Personen gestattet, die die Absicht haben, Golf zu spielen. Jede andere Form des Aufenthalts auf dem Gelände ist untersagt. Insbesondere das Filmen oder Fotografieren von Fahrzeugen in Verbindung mit der Golfanlage und unseren Gebäuden ist ohne schriftliche Genehmigung auf der gesamten Anlage verboten. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt und zur Anzeige gebracht.

12. HAFTUNG

- Eine Haftung des Eigentümers für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten sowie aufgrund Nichtausübung und Einschränkungen des Spiel- und Nutzungsrechts i.S.v. Ziffer 4 ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz des Eigentümers,
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Eigentümers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers beruhen,
- für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Eigentümers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers beruhen,
- bei der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch den Eigentümer. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Spielberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf; dies sind alle Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat,
- wenn diese auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruht.
- Soweit die Haftung des Eigentümers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

13. DATENVERARBEITUNG

- Hinsichtlich der Datenverarbeitung wird auf die gesonderten Datenschutzinformationen hingewiesen, die auf der Homepage unter der Adresse www.greenhill-golf.de einsehbar sind.

14. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- Die Angebote des Eigentümers sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten.
- Der Eigentümer behält es sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Der Eigentümer verpflichtet sich im Rahmen einer Nutzungsmitgliedschaft, dem Spielberechtigten jeweils die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben. In diesem Fall kann der Spielberechtigte binnen einer Frist von vier Wochen ab Datum des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, den geänderten Geschäftsbedingungen widersprechen, hierzu bedarf es der Schriftform (Email oder Telefax genügt jedoch); zur Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang an. Widerspricht der Spielberechtigte nicht form- oder fristgerecht, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Spielberechtigten und Eigentümer gilt deutsches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- *Stand: Mai 2025*